

**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm
NRW 2011
(RWP.NRW 2011)
Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen
Wirtschaft einschließlich des Tourismus-
gewerbes**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
vom 15.07.2011 – IV A 2 - 31-01 -

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Investitionsvorhaben
- 2.2 Nicht-investive Maßnahmen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Art der Zuwendung
- 5.2 Bemessungsgrundlage der Zuwendung
- 5.3 Höhe der Zuwendung
6. Ergänzende Zuwendungsbestimmungen/ -beschränkungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. In Kraft treten

1

Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sowie für nicht-investive Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.2

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Festlegungen enthält, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Bund/ Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 06.08.2009, Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 11.08.2009 (BAnz. S. 3217, Beilage Nr. 135a), in der jeweils gültigen Fassung.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen des GRW-Koordinierungsrahmens über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die

Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über das in Kraft treten.

Soweit EU-Recht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

1.3

Mit den Zuwendungen sollen in den in der Anlage 1 aufgeführten Fördergebieten Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von Dauerarbeits- und Ausbildungsplätzen in den strukturschwachen Regionen des Landes gegeben werden, die mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern besetzt werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

1.4

Zuwendungen für nicht-investive Maßnahmen sollen in den in der Anlage 1 aufgeführten Fördergebieten zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen beitragen (siehe KMU-Definition in Ziffer 3).

1.5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Investitionsvorhaben

Gefördert werden Investitionsvorhaben, durch die Dauerarbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden.

2.1.1

Als Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen können gefördert werden

2.1.1.1

Errichtung einer neuen Betriebsstätte (ausgenommen sind reine Betriebsverlagerungen, siehe Ziffer 6.7), wenn damit mindestens drei neue Arbeitsplätze, bei Vorhaben großer Unternehmen mindestens 100 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

2.1.1.2

Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird; mit Vorhaben großer Unternehmen müssen über die 15 % hinaus mindestens 50 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden,

2.1.1.3

Erstmaliger Erwerb bzw. erstmalige Errichtung eigener Räumlichkeiten (Betriebsstätte) in der Gründungsphase (innerhalb von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen),

2.1.1.4

Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte. Voraussetzungen für die Förderung sind, dass

- der Betrieb infolge ernsthafter wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Stilllegung bedroht ist und
- der Betrieb zu Marktbedingungen von einem unabhängigen Investor erworben wird und
- die Erwerberin/ der Erwerber eine förderfähige Tätigkeit fortführt oder eine neue förderfähige Tätigkeit aufnehmen wird und einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt.

2.1.2

In den Fällen der Ziffern 2.1.1.3 und 2.1.1.4 zählen die vorhandenen oder übernommenen Dauerarbeitsplätze als neu geschaffene Arbeitsplätze.

2.1.3

Neu geschaffene Ausbildungsplätze werden abweichend von den Festlegungen des GRW-Koordinierungsrahmens bei der Berechnung der Förderzugangsschwelle nach den Ziffern 2.1.1.1 und 2.1.1.2 wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet.

2.1.4

Als Arbeitsplatz sichernde Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen können gefördert werden

- die Erweiterung einer Betriebsstätte, die nicht zu einem 15 %igen Arbeitsplatzzuwachs führt,
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte und
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn mit der Maßnahme mindestens 75% der bestehenden Arbeitsplätze erhalten werden

wenn der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigt.

2.2

Nicht-investive Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen zur Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und zur Markteinführung innovativer Produkte.

2.2.1

Beratung

Grundsätzlich können Ausgaben für umfassende betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beratern/ Beraterinnen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die Einzelheiten der Förderung sind in der Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes/ Beratungsleistungen vom 22.12.2010 geregelt.

http://www.nrwbank.de/de/existenzgruendungs-und-mittelstandsportal/service/formulare-vordrucke/RWP_Beratungsfoerderung/index.html

2.2.2

Schulungsleistungen

Schulungsleistungen, die von Externen für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erbracht werden, können grundsätzlich gefördert werden, soweit diese auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Zuwendungen für notwendige Schulungsleistungen können insbesondere gewährt werden:

- bei der Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- bei Diversifizierung oder grundlegender Änderung der Produktion oder des Gesamtproduktionsverfahrens.

Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an der betroffenen Beschäftigtengruppe bei den Schulungen zu berücksichtigen.

2.2.3

Humankapitalbildung

Zur qualitativen Verbesserung der Personalstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen können besondere Zuwendungen zur Erstinstellung und Beschäftigung von Absolventinnen bzw. Absolventen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule gewährt werden

2.2.4

Markteinführung von innovativen Produkten

Im Zusammenhang mit der Markteinführung eines neuen innovativen Produktes durch ein Unternehmen in der Gründungsphase können die dadurch unmittelbar verursachten notwendigen, zusätzlichen Ausgaben gefördert werden, wenn das Vorhaben für die weitere Entwicklung des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere auch für Personalkosten. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das neue Produkt maßgeblich durch eigene Forschungs- und Entwicklungs-

leistungen bis zur Markteinführung entwickelt wurde. Außerdem können nur Vorhaben gefördert werden, die

- einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und
- von einem hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind und
- das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten und
- begründete Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungen werden gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz sowie der Einkommensteuerrichtlinien, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt, wenn sie eine betriebliche Investition vornehmen und die zu fördernde Betriebsstätte in einem Fördergebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegt.

Im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetzes oder einer Organschaft verbundener Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

3.2

Von der Förderung sind folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:

3.2.1

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,

3.2.2

Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.2.3

Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.2.4

Baugewerbe mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 9 des GRW Koordinierungsrahmens) aufgeführten Bereiche

3.2.5

Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.2.6

Transport- und Lagergewerbe,

3.2.7

Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime oder ähnliche Einrichtungen und

3.2.8

Kunstfaserindustrie.

3.3

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorenregelungen der Europäischen Kommission eingeschränkt:

3.3.1

Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten,

3.3.2

Stahl- und Eisenindustrie und

3.3.3

Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur.

3.4

Bei der Förderhöhe ist zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen zu unterscheiden.

3.4.1

Kleine Unternehmen¹ sind solche,

- die weniger als 50 Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen beschäftigen

und

- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

3.4.2

Mittlere Unternehmen¹ sind solche,

- die weniger als 250 Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen beschäftigen

und

- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

3.4.3

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ festgelegten Berechnungsmethoden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Grundsätzlich gilt Teil II des GRW-Koordinierungsrahmens "Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung" in der jeweils geltenden Fassung.

4.2

Bei Investitionsvorhaben dürfen die dem Antrag zugrunde liegenden förderfähigen Ausgaben 150.000 EUR nicht unterschreiten.

¹ Artikel 2 Anhang I der Verordnung der Kommission vom 06. August 2008 Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) – ABl. EU L 214/3 vom 9.08.2008.

4.3

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der NRW.BANK auf formgebundenem Vordruck gestellt werden (siehe Ziffer 7.1). Bei Investitionsvorhaben muss die bewilligende Stelle der Antragstellerin/dem Antragsteller vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen, es sei denn, die Ausgaben des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden.

Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderfähig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme nach dieser Richtlinie stehen.

4.4

Hat die Antragstellerin/der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.

5

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

5.2

Bemessungsgrundlage der Zuwendung

5.2.1

Die Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen besteht aus den nach den Regionalleitlinien (Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. 54/13 vom 04. März 2006)) beihilfefähigen Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen) und die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden.

5.2.2

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Gefördert werden können die Ausgaben für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter nur, wenn

- der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen erworben hat

und

- die Wirtschaftsgüter ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben.

Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter durch Unternehmen, die die Kriterien der Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 nicht erfüllen, können nur bis zur Höhe von 50% der gesamten förderfähigen Investitionsausgaben gefördert werden.

5.2.3

Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn es sich um die Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte handelt oder das übernehmende Unternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase (innerhalb von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen) ist. Weitere Voraussetzungen sind, dass die gebrauchten Wirtschaftsgüter von der Antragstellerin/ vom Antragsteller nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und diese nicht bereits früher gefördert worden sind.

5.2.4

Mobile Wirtschaftsgüter, die außerhalb des Fördergebietes eingesetzt werden, sind förderfähig, wenn

- das mobile Wirtschaftsgut zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehört

und

- der Einsatz des Wirtschaftsgutes außerhalb des Fördergebietes Voraussetzung dafür ist, dass in der Betriebsstätte im Fördergebiet ein wesentlicher Teil des Endproduktes erbracht werden kann.

5.2.5

Neue Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden, sind nur bis zur Höhe des Wertes förderfähig, den diese seinerzeit für die Herstellung bzw. Anschaffung aufgewendet haben.

5.2.6

Im Falle der Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte sind die Ausgaben für die Anschaffung der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, jedoch höchstens deren Buchwerte in der Bilanz des Veräußerers förderfähig. Ausgaben

für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

5.2.7

Ausgaben für den Grundstücksankauf können zu Marktpreisen in die Förderung einbezogen werden, soweit

- sie 10 % der förderfähigen Investitionsausgaben nicht übersteigen

und

- es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt, das nach Antragstellung erworben wurde (siehe Ziffer 4.3),

und

- der Investor dieses nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat.

5.2.8

Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter sind förderfähig, wenn sie beim Mieter oder Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern die Wirtschaftsgüter beim Vermieter oder Leasinggeber (Investor) aktiviert werden, sind sie förderfähig, wenn die im Anhang 10 des GRW-Koordinierungsrahmens dargestellten Bedingungen eingehalten werden.

5.2.9

Mehrausgaben können grundsätzlich bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides der NRW.BANK berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt auch für alle Faktoren, die zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Zuschussberechnung führen, wie z.B. die Schaffung zusätzlicher Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze. Die Erhöhung der beantragten Finanzierungshilfe aufgrund von Mehrausgaben muss vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides schriftlich bei der NRW.BANK beantragt und erläutert werden.

5.2.10

Gefördert werden können auch die im Rahmen eines nach dem RWP förderfähigen Investitionsvorhabens anfallenden investiven Ausgaben für die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten in der geförderten Betriebsstätte, soweit die angeschafften Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden.

5.2.11

Nicht in die Förderung einbezogen werden die Ausgaben für

- Ersatzbeschaffungen,
- Wohnräume,
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.
- Finanzierung und
- abzugsfähige Umsatzsteuer.

Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

5.2.12

Investitionsausgaben werden bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

bei Arbeitsplatz schaffenden Maßnahmen 120.000 EUR

und

bei Arbeitsplatz sichernden Maßnahmen 90.000 EUR je gefördertem Dauerarbeitsplatz.

Abweichend von den Festlegungen des GRW-Koordinierungsrahmens werden auch neu geschaffene bzw. gesicherte Ausbildungsplätze wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet.

5.3

Höhe der Zuwendung

5.3.1

In den Regionalfördergebieten der GRW, den sog. C-Fördergebieten (siehe Anlage 1), werden bezogen auf die förderfähigen Ausgaben folgende Förderhöchstsätze gewährt:

5.3.1.1 für Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen (Ziffer 2.1.1)

- kleiner Unternehmen i. S. d. Ziffer 3.4.1 max. 25 %²,
- mittlerer Unternehmen i. S. d. Ziffer 3.4.2 max. 20 %²
- großer Unternehmen 15%, max. 2,5 Mio. EURO.

5.3.1.2

für Arbeitsplatz sichernde Maßnahmen (Ziffer 2.1.3) von kleinen und mittleren Unternehmen max. 15 %².

5.3.2

Außerhalb der Regionalfördergebiete, in den sog. D-Fördergebieten (siehe Anlage 1) werden bezogen auf die förderfähigen Ausgaben folgende Förderhöchstsätze gewährt

5.3.2.1

für Arbeitsplatz schaffende Maßnahmen

- kleiner Unternehmen i. S. d. Ziff. 3.4.1 max. 20,0%³,
- mittlerer Unternehmen i. S. d. Ziff. 3.4.2 max. 10,0%³.

² Für "große Investitionsvorhaben" mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. EUR gelten die Einschränkungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 04.03.2006 (Abschn. 4.3).

³ Einzelfallnotifizierungserfordernis für größere Vorhaben (ab 7,5 Mio. EUR Subventionswert), siehe Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 06. August 2008 zur Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EG L 214/3)

- großer Unternehmen 10%, max. 200.000 EUR Gesamtbetrag innerhalb von drei Steuerjahren auf der Basis der „De-minimis“-Verordnung⁴

5.3.2.2

Für Arbeitsplatz sichernde Maßnahmen

kleiner Unternehmen i.S.d. Ziff. 3.4.1 max. 15%³,
mittlerer Unternehmen i.S. d. Ziff. 3.4.2 max. 10%³.

5.3.4

Zuwendungen für nicht – investive Maßnahmen:

5.3.3.1

Beratungsleistungen:

Bis zu 50%, höchstens 50.000 EUR.

Ausnahmsweise kann Belegschaftsinitiativen beim Erwerb des von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Unternehmens im Rahmen der "De-minimis"-Regelung eine Zuwendung gewährt werden, die den Höchstsatz von 50 % übersteigt.

Weitere Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes/ Beratungsleistungen vom 22.12.2010.

5.3.4.2

Schulung:

Grundsätzlich werden Zuwendungen von

- bis zu 40 % in den Regionalfördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe (sog. C-Fördergebiete) und
- bis zu 35 % in den übrigen Fördergebieten (sog. D-Fördergebiete) zu den Schulungsgebühren bzw.
–entgelten gewährt.

Die Zuwendung beträgt max. 50.000 EUR.

5.3.4.3

Humankapitalbildung:

Die Zuwendung, die in Form einer Zuwendung für Personalausgaben gewährt wird, auf zwei Jahre beschränkt ist und bis zu 50 % des Bruttojahreslohnes im ersten Jahr und bis zu 25 % im zweiten Jahr betragen darf, beträgt grundsätzlich pro zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, im ersten Jahr bis zu 12.000 EUR, im zweiten Jahr bis zu 6.000 EUR

Die Summe der Zuwendung für Personalausgaben und der Zuwendung für ein damit ggf. in Zusammenhang stehendes Investitionsvorhaben darf die in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 genannten regionalen Förderhöchstsätze nicht übersteigen.

5.3.4.4

Markteinführung von innovativen Produkten:

Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 100.000 EUR.

Die Höchstfördergrenze der „De-minimis“-Regelung ist zu beachten.

5.3.5

Der Beihilfeshöchstbetrag / Subventionswert der für ein Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die im Teil II, Abschnitt A, Ziffer 2.5.1 des GRW-Koordinierungsrahmens festgelegten Förderhöchstsätze nicht übersteigen.

Des Weiteren gilt ein Kumulationsverbot für Investitionszuschüsse nach Ziffer 5.3.1 mit "De-minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 wenn dadurch die im Teil II, Abschnitt A, Ziffer 2.5.1 des GRW-Koordinierungsrahmens festgelegten Förderhöchstsätze überschritten werden.

6

Ergänzende Zuwendungsbestimmungen/ beschränkungen

6.1

Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben, die innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

6.2

Vor Ablauf der Zweckbindungsdauer ist im Rahmen eines darauf folgenden Investitionsvorhabens nur die Einbeziehung neuer zusätzlicher Arbeitsplätze in die Förderberechnung möglich.

6.3

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist bei Antragstellung von dem Kreditinstitut des Antragstellers zu bestätigen. Das Kreditinstitut muss außerdem vor jeder (Teil-) Auszahlung der Zuwendung aktuell zu der Frage Stellung nehmen, ob und inwieweit gegenüber den zum Zeitpunkt der Antragstellung festgestellten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschlechterung eingetreten bzw. bekannt geworden ist; hierbei ist auch darauf einzugehen, ob aktuell Anzeichen oder Anhaltspunkte für eine derartige Verschlechterung erkennbar sind. Für die Beratungsförderung (siehe Ziffer 2.2.1) wird eine gesonderte Regelung im Durchführungserlass getroffen.

6.4

Der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben betragen. Dieser Mindestbeitrag darf kein Beihilfeelement enthalten.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1998/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Abi. EGL 379/5 vom 28.12.2006.

6.5

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter dürfen nicht vermietet oder verpachtet werden; ausgenommen sind die in Ziffer 3.1 genannten Fälle.

6.6

Die im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

6.7

Betriebsverlagerungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden nicht gefördert. Davon ausgenommen sind Betriebsverlagerungen

- im Zusammenhang mit dem erstmaligen Erwerb bzw. der erstmaligen Errichtung eigener Räumlichkeiten in der Gründungsphase oder
- im Zusammenhang mit einer Arbeitsplatz schaffenden Maßnahme (Erhöhung der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15% bzw. 15% plus 50 neue Dauerarbeitsplätze, wenn es sich um das Vorhaben eines Großunternehmens handelt). In diesem Fall wird der Förderberechnung nur der Erweiterungseffekt, d. h. die zusätzlichen neuen Dauerarbeitsplätze, zugrunde gelegt,
- innerhalb einer Gemeinde.

Erlöse sowie Einnahmen, die durch die Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, werden von den förderfähigen Investitionsausgaben abgezogen.

7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Der Antragsteller/die Antragstellerin stellt den Förderantrag schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formvordruck (in vierfacher Ausfertigung) bei der NRW.BANK, Friedrichstr. 1 in 48145 Münster. Der Antrag ist bei der NRW.BANK erhältlich bzw. kann im Internet

http://www.nrwbank.de/pdf/dt/RWP_NRW/20112_int_aktiv.pdf herunter geladen werden.

7.2

Der Antrag ist vor Investitionsbeginn einzureichen.

Erforderliche Unterlagen sind beizufügen. Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung oder vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die NRW.BANK begonnen worden ist (siehe auch Ziffer 4.3), werden RWP-Mittel nicht gewährt.

7.3

Über die Förderanträge ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Insofern ist die Antragstellerin/ der Antragsteller im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und/ oder der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt die Antragstellerin/ der Antragsteller ihre/ seine Mitwirkungspflichten nachhaltig und/ oder schwerwiegend, insbesondere indem sie/ er auch auf eine Mahnung mit Fristsetzung nicht oder nur unzureichend reagiert, wird der Antrag abgelehnt.

7.4

Die NRW.BANK bewilligt die Fördermittel durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinie.

7.5

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen werden muss. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung, es sei denn, die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger weist nach, dass der verspätete Maßnahmebeginn nicht von ihr/ ihm zu vertreten ist.

7.6

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungsmittel sowie für den Nachweis/ die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Festlegungen getroffen worden sind. Die ANBest-P sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und die Verzinsung der Zuwendung richten sich nach §§ 48, 49, 49 a VwVfG NRW.

7.7

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Investitionsfortschritt im Ausgabenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter Rechnungen.

Hinweis:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie veröffentlicht auf seiner Internetseite (http://www.mwme.nrw.de/100/110/112/200/verzeichnis/366ffentlichungstabelle_31_10_2008.pdf) ein Verzeichnis mit den Namen der Begünstigten, der Be-

zeichnung der geförderten Vorhaben und der Höhe der jeweils gewährten Zuwendung.

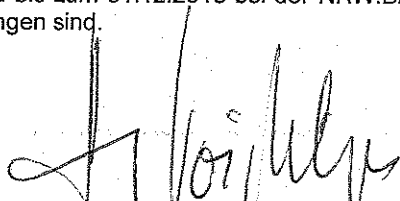
Soweit die beantragten Finanzierungshilfen mit Beteiligung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt werden, erfolgt die Veröffentlichung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 (ABl. EG L 371/1 vom 27. Dezember 2006) und erfasst alle Zuwendungsempfänger.

Soweit die beantragten Finanzierungshilfen aus den Mitteln der Bund/ Länder – Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder aus Landesmitteln gewährt werden, erfolgt die Veröffentlichung auf der Grundlage des §§ 4 i. V. m. 8 und 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG NRW) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) und schließt nur Firmen ein, die in der Form einer juristischen Person geführt werden. Einzelunternehmen werden anonymisiert, d. h. ohne Namensnennung und summarisch, in das Verzeichnis aufgenommen.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 15.07.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, die nach dem 14.07.2011 gestellt werden und bis zum 31.12.2013 bei der NRW.BANK eingegangen sind.



(Harry K. Voigtsberger)
Minister für Wirtschaft

und Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1: Gebietskulisse der regionalen Wirtschaftsförderung in NRW

Anlage 2: Antragsbearbeitung und Förderentscheidung

Anlage 1

Gebietskulisse der regionalen Wirtschaftsförderung

Kreis / kreisfreie Stadt	Stadt	Fördergebiete	
		C	D
Bielefeld	Bielefeld		x
Bochum	Bochum		x
Bottrop	Bottrop	x	
Dortmund	Dortmund	x	
Duisburg *	Duisburg*	x	
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	x	
Hagen	Hagen		x
Hamm	Hamm		x
Heinsberg	Erkelenz		x
	Gangelt		x
	Geilenkirchen		x
	Heinsberg		x
	Hückelhoven		x
	Selfkant		x
	Übach-Palenberg		x
	Waldfeucht		x
	Wassenberg		x
	Wegberg		x
Herford	Bünde		x
	Enger		x
	Herford		x
	Hiddenhausen		x
	Kirchlengeren		x
	Löhne		x
	Rödinghausen		x
	Spenge		x
	Vlotho		x
Herne	Herne	x	
Höxter	Bad Driburg		x
	Beverungen		x
	Borgentreich		x
	Brakel		x
	Höxter		x
	Marienmünster		x
	Nieheim		x
	Steinheim		x
	Warburg		x
	Willebadessen		x

Kreis / kreisfreie Stadt	Stadt	Fördergebiete	
		C	D
Lippe	Augustdorf		x
	Bad Salzuflen		x
	Barntrup		x
	Blomberg		x
	Detmold		x
	Dörentrup		x
	Extertal		x
	Horn-Bad Meinberg		x
	Kalletal		x
	Lage		x
	Leopoldshöhe		x
	Lemgo		x
	Oerlinghausen		x
	Lügde		x
	Schieder-Schwalenberg		x
Schlangen		x	
Mönchengladbach	Mönchengladbach		x
Recklinghausen	Castrop-Rauxel	x	
	Datteln	x	
	Dorsten	x	
	Gladbeck		x
	Haltern am See		x
	Herten	x	
	Marl	x	
	Oer-Erkenschwick		x
	Recklinghausen		x
	Waltrop	x	
Unna	Bergkamen	x	
	Bönen	x	
	Fröndenberg		x
	Holzwickede		x
	Kamen		x
	Lünen	x	
	Schwerte	x	
	Selm		x
	Unna	x	
	Werne	x	

* von der Förderung ausgenommen sind die Stadtteile:

Bergheim-Süd
 Bissingheim
 Hochheide
 Mündelheim
 Rahm
 Röttgersbach-Nord
 Rumeln-Kaldenhausen

Anlage 2

Antragsbearbeitung und Förderentscheidung

1

Antragsbearbeitung

1.1

Die NRW.BANK leitet eine Ausfertigung der Antragsunterlagen – wenn es sich um ein zur Förderung beantragtes Investitionsvorhaben in den Bereichen Ernährungswirtschaft, Verwendung nachwachsender Rohstoffe oder Abfallwirtschaft handelt – dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu.

1.2

Des Weiteren übersendet sie im Rahmen der Antragsprüfung je eine Antragsausfertigung der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer und der Bundesagentur für Arbeit, die aus fachlicher Sicht innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

Desgleichen unterrichtet die NRW.BANK die zuständige Gewerkschaft über das Investitionsvorhaben. Diese erhält Gelegenheit, ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu der Frage, ob die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer beachtet werden, Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Vier-Wochenfrist wird unterstellt, dass Bedenken nicht bestehen.

Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Förderung erhoben, ist vor der Entscheidung über den Antrag der Landesschlichter einzuschalten.

1.3

Die NRW.BANK übersendet auch der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Antragsausfertigung, die ebenfalls innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zur Sitzung des Arbeitskreises "Gewerbliche Wirtschaft" (AK "GW") – siehe Ziffer 2 - ihre Stellungnahme aus ordnungspolitischer und/oder fachlicher Sicht abgibt.

1.4

Nach Abschluss der Antragsprüfung fertigt die NRW.BANK eine Sitzungsvorlage für den AK "GW", in der sie alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte zusammenfasst, die eingegangenen Stellungnahmen wiedergibt und

ihre fachliche und rechtliche Bewertung mit einem Entscheidungsvorschlag einbringt.

2

Förderentscheidung

2.1

Über Anträge mit einem Fördervolumen von unter 50.000 EUR entscheidet die NRW.BANK in eigener Zuständigkeit. Sie unterrichtet das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und die örtlich betroffene Bezirksregierung durch Übersendung einer Kopie des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Ablehnungsbescheides.

2.2

Anträge mit einem Fördervolumen ab 50.000 EUR werden in einem Gremium, dem Arbeitskreis "Gewerbliche Wirtschaft" (AK "GW"), beraten. Die NRW.BANK übersendet dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr eine Kopie des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Ablehnungsbescheides.

2.3

Der AK "GW" setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
- der Bezirksregierungen
- der NRW.BANK

Wenn es sich um Fördervorhaben aus den Bereichen Ernährungswirtschaft, Verwendung nachwachsender Rohstoffe oder Abfallwirtschaft handelt, wird der AK "GW" um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erweitert.

2.4

Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr bzw. die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

2.5

Der AK "GW" gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-

gie, Bauen, Wohnen und Verkehr kann keine Empfehlung beschlossen werden.

2.6

Beabsichtigt die NRW.BANK, von der Empfehlung des AK "GW" abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und ggf. dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herzustellen.

3

Allgemeine Festlegungen

Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden. Alle bei den Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.